

Zu anderen Zwecken darf ein Fischwasser nur nach wenigstens 24 Stunden vorher erfolgter Benachrichtigung des Fischereiberechtigten vollständig abgeschlagen werden. Dafern jedoch Gefahr im Verzuge ist, genügt die bloße aber sofort zu bewirkende Anmeldung."

## § 15

wird durch die neue Fassung von § 14 gegenstandslos und beantragen wir daher dessen Wegfall.

## § 16

haben wir, weil wir es nicht für nothwendig erachten konnten, das Fischen an Sonn- und Festtagen gänzlich zu untersagen, folgender Maßen angenommen:

"In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes ist das Fischen verboten. Jedoch dürfen die ausgelegten Reußen, Körbe und Grundangeln und die ausgespannten Satznetze über Nacht liegen bleiben."

In

## § 18

wünschen wir die Worte: „eine Abgabe von 7½ Neugroschen an die Armenkasse des Wohnorts und“ gestrichen zu sehen.

Bei

## § 21

erachten wir für angemessen, den letzten Satz vom zweiten Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

"Personen, welche, ohne zum Fischen berechtigt zu sein oder von dem Berechtigten dazu Erlaubniß zu haben, an Fischwässern mit Fischgeräthschaften betroffen werden, sind mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen."

Mit diesen Aenderungen und Modificationen, zu deren Rechtfertigung wir im Allgemeinen noch auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen Bezug zu nehmen uns gestatten, ertheilen wir dem Gesetzentwurfe unsere verfassungsmäßige Zustimmung und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 3 April 1868.

allerunterthänigst treuehuldigste  
Ständeversammlung.